

Synopse Änderungen Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Entwurf Gesellschaftsvertrag (Stand Sitzung AufR 26.09.2023)	Änderungen Entwurf Gesellschaftsvertrag	Hinweis / Begründung
	§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats	§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats	
§ 8 Abs. 1	1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen der §§ 90 Abs. 3, 4, 5 S. 1 und 2, §§ 95 – 114, 116, 118 Abs. 3, 125 Abs. 3 und 4 und §§ 170, 171, 268 Abs. 2 AktG Anwendung finden.	1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, <u>Für diesen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (DrittlbG), die gemäß DrittlbG anwendbaren Bestimmungen des AktG sowie die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags</u> , auf den die Bestimmungen der §§ 90 Abs. 3, 4, 5 S. 1 und 2, §§ 95 – 114, 116, 118 Abs. 3, 125 Abs. 3 und 4 und §§ 170, 171, 268 Abs. 2 AktG Anwendung finden.	Neben den Bestimmungen des AktG finden auch die Bestimmungen des DrittlbG Anwendung. Durch die neue Formulierung kann sichergestellt werden, dass nur die aktienrechtlichen Vorschriften Anwendung finden, auf die das DrittlbG auch tatsächlich verweist, auch wenn das DrittlbG geändert werden sollte (und dadurch Verweisungen auf das AktG wegfallen oder hinzukommen).
§ 8 Abs. 3	3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden wie folgt bestellt: [...] b. Elf Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. c. Sechs Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Arbeitnehmern/innen nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittlbG) gewählt.	3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden wie folgt bestellt: [...] b. Elf Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung <u>durch Gesellschafterbeschluss</u> gewählt. c. Sechs Mitglieder des Aufsichtsrats werden von den Arbeitnehmern/innen nach den Bestimmungen des <u>DrittlbG</u> gewählt.	Zur Klarstellung
§ 8 Abs. 4	4. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über	4. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte	

Synopse Änderungen Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Entwurf Gesellschaftsvertrag (Stand Sitzung AufR 26.09.2023)	Änderungen Entwurf Gesellschaftsvertrag	Hinweis / Begründung
	<p>die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, es sei denn im Bestellungsbeschluss wird für die von der Gesellschafterversammlung zu wählende Mitglieder eine kürzere Amtszeit festgelegt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats sogleich Mitglied des Gemeinderates der Universitätsstadt Tübingen, endet die Amtszeit, die nicht über die Amtszeit gemäß Satz 1 hinausgehen darf, spätestens mit der Amtsdauer des Gemeinderats, jedoch nicht vor der ersten Sitzung des neu gebildeten Aufsichtsrats.</p>	<p>Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, es sei denn im Bestellungsbeschluss wird für die von der Gesellschafterversammlung zu wählende Mitglieder eine kürzere Amtszeit festgelegt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats sogleich Mitglied des Gemeinderates der Universitätsstadt Tübingen, endet die Amtszeit, die nicht über die Amtszeit gemäß Satz 1 hinausgehen darf, spätestens mit der Amtsdauer des Gemeinderats, jedoch nicht vor der ersten Sitzung des neu gebildeten Aufsichtsrats.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p>§ 8 Abs. 5</p>	<p>5. Ein Mitglied des Aufsichtsrats scheidet aus dem Aufsichtsrat aus,</p> <p>a. wenn das Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegt;</p> <p>[...].</p> <p>Bei einem Ausscheiden nach lit. a) – lit. c) ist durch die Gesellschafterversammlung für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds des</p>	<p>5. Ein Mitglied des Aufsichtsrats scheidet aus dem Aufsichtsrat aus,</p> <p>a. wenn das Mitglied des Aufsichtsrates sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch <u>schriftliche Erklärung in Textform niederlegt, die Erklärung ist an die Geschäftsführung der Gesellschaft zu richten</u>;</p> <p>[...].</p> <p>Bei einem Ausscheiden nach lit. a) – lit. c) ist durch die Gesellschafterversammlung für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden</p>	<p>Mit der Änderung können bei der Erklärung zur Amtsniederlegung auch moderne Kommunikationsformen wie E-Mail verwendet werden.</p> <p>Ergänzung zur Klarstellung.</p>

Synopse Änderungen Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Entwurf Gesellschaftsvertrag (Stand Sitzung AufR 26.09.2023)	Änderungen Entwurf Gesellschaftsvertrag	Hinweis / Begründung
	Aufsichtsrates ein nachfolgendes Mitglied zu wählen. Bei einem Ausscheiden nach lit. d) ist gemäß den Bestimmungen des DrittelbG von den Arbeitnehmern für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein nachfolgendes Mitglied gemäß den Bestimmungen des DrittelbG zu wählen.	Mitglieds des Aufsichtsrates ein nachfolgendes Mitglied zu wählen. Bei einem Ausscheiden nach lit. d) ist gemäß den Bestimmungen des DrittelbG von den Arbeitnehmern für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds ein nachfolgendes Mitglied gemäß den Bestimmungen des DrittelbG zu wählen.	Redaktionelle Änderung.
§ 8 Abs. 6	6. Wenn ein von der Gesellschafterversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, erfolgt vorbehaltlich von Ziff. 7 die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, sofern die Gesellschafterversammlung nicht eine abweichende Amtszeit beschließt, die nicht über die Amtszeit gemäß Satz 1 hinausgehen darf.	6. Wenn ein von der Gesellschafterversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, erfolgt vorbehaltlich von Ziff. Abs. 7 die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, sofern die Gesellschafterversammlung nicht eine abweichende Amtszeit beschließt, die nicht über die Amtszeit gemäß Satz 1 hinausgehen darf.	Redaktionelle Änderung.
§ 8 Abs. 7	7. Mit der Wahl eines von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglied kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden, welches Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Das Amt des in den Aufsichtsrat nachrückenden Ersatzmitglied erlischt, wenn ein Nachfolger für das ausgeschiedene	7. Mit der Wahl eines von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglied kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden, welches Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Das Amt des in den Aufsichtsrat nachrückenden Ersatzmitglied erlischt, wenn ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mit der Beendigung dieser	

Synopse Änderungen Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Entwurf Gesellschaftsvertrag (Stand Sitzung AufR 26.09.2023)	Änderungen Entwurf Gesellschaftsvertrag	Hinweis / Begründung
	Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mit der Beendigung dieser Gesellschafterversammlung, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für von Arbeitnehmern/-innen zu wählende Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach dem DrittelbG.	Gesellschafterversammlung, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für von Arbeitnehmern/-innen zu wählende Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach dem DrittelbG. <u>Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Ersatzmitglieder für von Arbeitnehmern/-innen gewählte Aufsichtsratsmitglieder.</u>	Ergänzung dient der Klarstellung. Ansonsten könnte man von der Systematik der Regelung davon ausgehen, dass sich Satz 2, und damit das Erlöschen des Amts des Ersatzmitglieds mit Wahl des Nachfolgers, nur auf die Ersatzmitglieder bezieht, die von der Gesellschafterversammlung gewählt wurden.
	§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats	§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats	
§ 9 Abs. 2	2. Der Aufsichtsrat wird vom/von der Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern in der Regel einmal im Kalendervierteljahr. Der Aufsichtsrat ist auch einzuberufen, wenn es von der Geschäftsführung oder von einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Zu den Aufsichtsratssitzungen können durch Beschluss des Aufsichtsrates nicht stimmberechtigte, beratende Personen oder Gäste zugelassen werden.	2. Der Aufsichtsrat wird vom/von der Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, <u>mindestens jedoch zweimal im Kalenderhalbjahr</u> in der Regel einmal im Kalendervierteljahr. <u>Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.</u> Der Aufsichtsrat ist auch einzuberufen, wenn es von der Geschäftsführung oder von einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Zu den Aufsichtsratssitzungen können durch Beschluss des Aufsichtsrates nicht stimmberechtigte, beratende Personen oder Gäste zugelassen werden.	Gemäß § 110 Abs. 3 AktG muss der Aufsichtsrat 2 Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, wenn nicht der Aufsichtsrat beschlossen hat, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist. Die Anwendung des § 110 AktG ist bei einem mitbestimmten Aufsichtsrat zwingend. Gemäß § 109 Abs. 1 S. 2 AktG können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden. Eine Hinzuziehung für die gesamte Aufsichtsratssitzung ist jedoch nicht zulässig.
§ 9 Abs. 3	3. Die Einberufung muss in Textform einschließlich E-Mail unter	3. Die Einberufung muss in Textform einschließlich E-Mail unter Übersendung der	

Synopse Änderungen Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Entwurf Gesellschaftsvertrag (Stand Sitzung AufR 26.09.2023)	Änderungen Entwurf Gesellschaftsvertrag	Hinweis / Begründung
	<p>Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ab dem Zeitpunkt des regelmäßig zu erwartenden Zugangs erfolgen. Die Beratungsunterlagen sind entweder mitzusenden oder über ein geeignetes Online-Portal zum Zeitpunkt des Versandes der Einladung zur Verfügung zu stellen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.</p>	<p>Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ab dem Zeitpunkt des regelmäßig zu erwartenden Zugangs erfolgen. <u>In der Einladung wird auch der Sitzungsort bestimmt bzw. die Abhaltung der Sitzung in virtueller Form, etwa durch Telefon- oder Videokonferenz, festgelegt. Zulässig ist auch eine Kombination aus Präsenzveranstaltung und Zuschaltung von Aufsichtsratsmitgliedern via Telefon oder Videokonferenz.</u> Die Beratungsunterlagen sind entweder mitzusenden oder über ein geeignetes Online-Portal zum Zeitpunkt des Versandes der Einladung zur Verfügung zu stellen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden; <u>die Frist muss jedoch mindestens 3 Tage betragen.</u></p>	<p>Zur Klarstellung</p> <p>Zur Klarstellung</p>
§ 9 Abs. 4	<p>4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in, an der Sitzung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen (Stimmbotschaft).</p>	<p>4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in, an der Sitzung, <u>ggf. auch telefonisch oder per Videokonferenz,</u> teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen (Stimmbotschaft).</p>	<p>Berücksichtigung moderner Kommunikationsmittel.</p>

Synopse Änderungen Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Entwurf Gesellschaftsvertrag (Stand Sitzung AufR 26.09.2023)	Änderungen Entwurf Gesellschaftsvertrag	Hinweis / Begründung
§ 9 Abs. 5	5. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.	5. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, <u>die frühestens eine Woche nach der ursprünglichen Sitzung stattfindet.</u> Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der <u>Der Aufsichtsrat ist</u> in der neuen Sitzung beschlussfähig ist , wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. <u>Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</u>	Zur Klarstellung
§ 9 Abs. 7	7. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb von ordnungsmäßig einberufenen Sitzungen durch schriftliche, telegrafische, elektronische oder fernmündlich aufgenommene Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem Antrag innerhalb von 3 Tagen ab dem Zeitpunkt des regelmäßig zu erwartenden Zugangs widerspricht.	7. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb von ordnungsmäßig einberufenen Sitzungen durch schriftliche, telegrafische, elektronische oder fernmündlich aufgenommene Stimmabgabe <u>(vereinfachtes Verfahren)</u> gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem Antrag innerhalb von 3 Tagen ab dem Zeitpunkt des regelmäßig zu erwartenden Zugangs widerspricht. <u>Im Falle eines Widerspruchs findet unverzüglich eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrats statt, deren einzige Tagesordnungspunkte die zum Beschluss nach Satz 1 gestellten Beratungsgegenstände sind und zu der mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen ist. Ist der Aufsichtsrat in dieser Sitzung nicht beschlussfähig, kann innerhalb von frühestens 3 Tagen</u>	Entspricht heutigem Praxisverständnis und wird so (jedenfalls im Rahmen der Einleitung eines Umlaufverfahrens) auch kommuniziert. Dient der jederzeitigen Handlungsfähigkeit der Gesellschaft; klarstellende Regelung auch für die vereinfachten Verfahren.

Synopse Änderungen Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Entwurf Gesellschaftsvertrag (Stand Sitzung AufR 26.09.2023)	Änderungen Entwurf Gesellschaftsvertrag	Hinweis / Begründung
		<p><u>eine weitere Sitzung mit gleicher Tagesordnung stattfinden. Abs. 5 Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß. Zu diesen Sitzungen kann bereits mit dem Antrag zum vereinfachten Verfahren im Sinne von Satz 1 eingeladen werden.</u></p>	
	<p>§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats</p>	<p>§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats</p>	
<p>§ 10 Abs. 3</p>	<p>3. Außer in den im Gesetz und anderen Stellen des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen bedarf die Geschäftsführung in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrats: [...] j) Änderung der Bädertarife; k) Änderung der Parkhaustarife; l) Mehrausgaben des genehmigten Wirtschaftsplans der Sparte Stadtverkehr, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird.</p>	<p>3. Außer in den im Gesetz und anderen Stellen des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen bedarf die Geschäftsführung in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrats: [...] j) Änderung der Bädertarife; k) Änderung der Parkhaustarife; l) Mehrausgaben des genehmigten Wirtschaftsplans der Sparten <u>Bäder, Parkhäuser und</u> Stadtverkehr, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird.</p> <p><u>Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat im Einzelfall bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.</u></p>	<p>Zukünftig soll die TüBäder GmbH die Bäder und die TüParken GmbH die Parkhäuser betreiben. Über die Bädertarife wird dann im Aufsichtsrat der TüBäder GmbH, über die Parkhaustarife im Aufsichtsrat der TüParken GmbH beschlossen. Entsprechend wird lit. l) um die Sparten Bäder und Parkhäuser ergänzt (analog zum Stadtverkehr / TüBus).</p> <p>Dies war ursprünglich in § 10 Abs. 4 geregelt. Aus systematischen Gründen wird die Bestimmung nun in Abs. 3 aufgeführt.</p>
<p>§ 10 Abs. 4</p>	<p>4. Dem Aufsichtsrat obliegt ferner [...]</p>	<p>4. Dem Aufsichtsrat obliegt ferner [...]</p>	

Synopse Änderungen Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Entwurf Gesellschaftsvertrag (Stand Sitzung AufR 26.09.2023)	Änderungen Entwurf Gesellschaftsvertrag	Hinweis / Begründung
	<p>Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat im Einzelfall bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.</p> <p>Entscheidungen von kommunalpolitischer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes von Tochterunternehmen werden in deren Gremien beraten und abschließend behandelt, soweit nach dem Gesetz oder dieses Gesellschaftsvertrages keine Zustimmungserfordernisse der Organe dieser Gesellschaft bestehen.</p>	<p>Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat im Einzelfall bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.</p> <p>Entscheidungen von kommunalpolitischer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes von Tochterunternehmen werden in deren Gremien beraten und abschließend behandelt, soweit nach dem Gesetz oder dieses Gesellschaftsvertrages keine Zustimmungserfordernisse der Organe dieser Gesellschaft bestehen.</p>	<p>Folgeänderung</p>
<p>§ 10 Abs. 6</p>	<p>6. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden, eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates in einer Sitzung, zu der mit einer verkürzten Ladefrist von drei Kalendertagen eingeladen werden kann, oder im Verfahren nach § 9 Abs. 6 nicht bzw. nicht rechtzeitig möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats selbstständig handeln, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats spätestens in der nächsten regulären Sitzung nachträglich eingeholt wird. Dabei sind die Gründe für die getroffene Eilentscheidung und die Art der Erledigung dem Aufsichtsrat bekannt zu geben.</p>	<p>6. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden, eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates in einer Sitzung, zu der mit einer verkürzten Ladefrist von drei Kalendertagen eingeladen werden kann, oder im Verfahren nach § 9 Abs. 6<u>7</u> nicht bzw. nicht rechtzeitig möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats selbstständig handeln, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats spätestens in der nächsten regulären Sitzung nachträglich eingeholt wird. Dabei sind die Gründe für die getroffene Eilentscheidung und die Art der Erledigung dem Aufsichtsrat bekannt zu geben.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Synopse Änderungen Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Entwurf Gesellschaftsvertrag (Stand Sitzung AufR 26.09.2023)	Änderungen Entwurf Gesellschaftsvertrag	Hinweis / Begründung
	§ 15 Jahresabschluss	§ 15 Jahresabschluss	Ziel der Anpassung ist eine gleiche Behandlung in allen Gremien.
§ 15 Abs. 1	1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Fristen von der Geschäftsführung aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.	1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Fristen von der Geschäftsführung <u>nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs</u> aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.	Zur Klarstellung. Dies war ursprünglich in § 15 Abs. 6 geregelt.
§ 15 Abs. 2	2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht zusammen mit einem Vorschlag zur Gewinnverwendung und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach der durchgeführten Prüfung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.	2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht zusammen mit einem Vorschlag zur Gewinnverwendung und dem <u>den</u> Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach der durchgeführten Prüfung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.	Redaktionelle Änderung.
§ 15 Abs. 3	3. Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer geprüft. Die Geschäftsführung hat den Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach der durchgeführten Prüfung dem Aufsichtsrat vorzulegen.	3. Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer geprüft. Die Geschäftsführung hat den Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach der durchgeführten Prüfung dem Aufsichtsrat vorzulegen. <u>Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Am Schluss des Berichts hat der</u>	Die Regelungen des aus dem ursprünglichen § 15 Abs. 3 und 4 zusammengefasst und aus Gründen der Klarstellung angepasst. .

Synopse Änderungen Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Entwurf Gesellschaftsvertrag (Stand Sitzung AufR 26.09.2023)	Änderungen Entwurf Gesellschaftsvertrag	Hinweis / Begründung
		<u>ingeräumt. Darüber hinaus wird den zuständigen Stellen das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) eingeräumt.</u>	
§ 15 Abs. 6	6. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen.	6. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und zu prüfen. <u>Der Wirtschaftsplan, der Jahresabschluss mit Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers werden der Universitätsstadt Tübingen übersandt.</u>	Folgeänderung Dies war ursprünglich in § 15 Abs. 8 geregelt.
§ 15 Abs. 7	7. Der Universitätsstadt Tübingen werden die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Darüber hinaus wird den zuständigen Stellen das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) eingeräumt.	7. Der Universitätsstadt Tübingen werden die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Darüber hinaus wird den zuständigen Stellen das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) eingeräumt.	Folgeänderung
§ 15 Abs. 8	8. Der Wirtschaftsplan, der Jahresabschluss mit Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des	8. Der Wirtschaftsplan, der Jahresabschluss mit Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers	Folgeänderung.

Synopse Änderungen Gesellschaftsvertrag Stadtwerke Tübingen GmbH

Klausel	Entwurf Gesellschaftsvertrag (Stand Sitzung AufR 26.09.2023)	Änderungen Entwurf Gesellschaftsvertrag	Hinweis / Begründung
	Abschlussprüfers werden der Universitätsstadt Tübingen übersandt.	werden der Universitätsstadt Tübingen übersandt.	